

# **Reglement betreffend Ergänzungen zum Personalreglement der Römisch-Katholischen Kirche im Aargau ab 1. Januar 2023**

Für die Mitarbeitenden der Römisch-Katholischen Kreiskirchgemeinde Aarau gilt seit dem 1.1.2015 das Personalreglement der Römisch-Katholischen Kirche im Aargau. Gestützt auf Art. 2 bzw. Art. 7 des Personalreglements der Landeskirche beschliesst die Kreiskirchgemeinde nachstehende Ergänzungen zur Besserstellung ihrer Mitarbeitenden.

## **Art. 28 Ersatz von Auslagen**

*«<sup>1</sup> Der Kirchenrat erlässt Richtlinien für die Spesenentschädigungen.*

*<sup>2</sup> Dieser Beschluss ist für die Mitarbeitenden der Landeskirche verbindlich. Für Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände sind diese Richtlinien einzig dann verbindlich, wenn sie keine eigene Regelung getroffen haben.»*

### **Ausführungserlass:**

Die Kreiskirchgemeinde Aarau entschädigt die Auslagen gemäss eigenem Spesenreglement.

## **Art. 29 Kinderzulagen**

*«Sämtlichen Mitarbeitenden ab einem Stellenpensum von 60 Prozent wird neben den jeweils gültigen kantonalen Bestimmungen über die Kinder- und Ausbildungszulagen eine Zulage von 150 Franken pro Kind ausgerichtet.»*

### **Ausführungserlass:**

Alle Mitarbeitenden der Kreiskirchgemeinde erhalten neben der kantonalen Kinder-/Ausbildungszulage, eine Zulage von CHF 150.00 pro Kind. Die Basis zum Bezug bildet der kantonale Zulagenentscheid. Der erstmalige Anspruch beginnt mit dem kantonalen Zulagenentscheid; rückwirkend können keine Zulagen geltend gemacht werden.

## **Art. 32 Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung**

*«<sup>1</sup> Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird eine jährliche Beurteilung von Leistung und Verhalten durchgeführt und eine Zielvereinbarung getroffen.*

*<sup>2</sup> Der Kirchenrat erlässt entsprechende Richtlinien. Für Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände sind diese Richtlinien einzig dann verbindlich, wenn sie keine eigene Regelung getroffen haben.»*

### **Ausführungserlass:**

Die jährliche Beurteilung von Leistung und Verhalten sowie die Vereinbarung von Zielen haben keine Lohnrelevanz; der Anteil der individuellen und von der Kreiskirchenpflege genehmigten Lohnerhöhung gilt für alle Mitarbeitenden mit einer Festanstellung in gleichem Mass.

## **Art. 40      Ferien**

«<sup>1</sup> Den voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden steht im Kalenderjahr ein Ferienanspruch von 25 Arbeitstagen zu.

<sup>2</sup> Die Anstellungsbehörde kann ab dem 60. Altersjahr 30 Ferientage gewähren.»

### **Ausführungserlass:**

Die Kreiskirchgemeinde Aarau gewährt ab dem 60. Altersjahr 30 Ferientage.

## **Art. 44      Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall**

«<sup>1</sup> Die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall ist bis zum 720. Tag gewährleistet, in den ersten 30 Tagen zu 100 Prozent, ab dem 31. Tag zu 80 Prozent.»

### **Ausführungserlass analog bereits genehmigter Version vom 30.03.2017:**

Die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall ist bis zum 730. Tag gewährleistet, in den ersten 6 Monaten zu 100 Prozent, ab dem 7 Monat zu 80 Prozent. Taggelder werden für eine oder mehrere Erkrankungen mind. 730 Tage innerhalb von 900 Tagen bezahlt.

## **Sozialversicherungsbeiträge**

*Betrifft die Beiträge an die Pensionskasse, Unfallversicherung und Krankentaggeldversicherung.*

### **Ausführungserlass:**

Bei den Beiträgen an die Pensionskasse übernimmt die Kreiskirchgemeinde Aarau 60 Prozent; den Arbeitnehmenden werden 40 Prozent auf der Lohnabrechnung belastet. Die Beiträge für die Unfallversicherung (Betriebs- und Nichtbetriebsunfall) sowie die Beiträge für die Krankentaggeldversicherung trägt die Kreiskirchgemeinde Aarau.

Die Ausführungserlasse wurden am 28. April 2022 von der Kreiskirchenpflege Aarau und am ... von der Kreiskirchgemeindeversammlung genehmigt.